Berufsverband
Deutscher
Hörgeschädigtenpädagogen –
Landesverband Hamburg e.V.

16.04.2021

SATZUNG DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **„Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen – Landesverband Hamburg“** – nachfolgend „Landesverband (**LV**)“ genannt. Der Landesverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der LV den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (Abkürzung e.V.).

(2) Der Landesverband Hamburg gehört dem Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH) an (vormals Bund Deutscher Taubstummenlehrer).

(3) Der Landesverband umfasst das Bundesland „Freie und Hansestadt Hamburg“.

(4) Er hat seinen Sitz in Hamburg.

(5) Der LV ist parteipolitisch, gesellschaftlich und konfessionell unabhängig.

§ 2 Verhältnis zur Bundesorganisation

(1) Die Bestimmungen der Satzung des LV dürfen den Regelungen der Bundessatzung nicht entgegenstehen.

(2) Der LV verwaltet sein Eigentum und seinen Anteil an den Mitgliedsbeiträgen selbst.

(3) Der LV wählt seinen Vorstand selbständig.

§ 3 Vereinszweck und Aufgabe

(1) Zweck des LV ist die Förderung des Bildungs- und Erziehungswesens für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Hörschädigung und die Wahrnehmung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

(2) Mittel des LVs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des LVs erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mittel des LVs werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, durch Einnahmen aus Veranstaltungen u.Ä. erworben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied im LV kann jede natürliche Person sein, welche die staatliche Prüfung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung bzw. vergleichbare ältere Lehrämter für Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation abgelegt hat, bzw. sich darauf vorbereitet oder als Lehrkraft an diesen Einrichtungen tätig ist. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer eine dem genannten Personenkreis vergleichbare fachliche Qualifikation besitzt.

(2) Ordentliches Mitglied im LV kann auch sein, wer mit der Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Hörschädigung betraut ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Der LV kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Die Aufnahme in den BDH erfolgt gemäß der Satzung des BDH auf Bundesebene unmittelbar über den zuständigen LV nach schriftlicher Anmeldung und deren Bestätigung durch den Vorstand des LV. Alle ordentlichen Mitglieder des LV sind gleichzeitig Mitglieder des BDH.

(5) Zu- und Abgänge sind dem geschäftsführenden Vorstand des BDH jährlich mitzuteilen (s. § 4 Absatz 4 Satzung BDH e.V.)

(6) Der Bundesvorstand des BDH kann auf Antrag eines Landesverbandes im Einzelfall über Ausnahmeregelungen entscheiden (s. § 4 Absatz 5 Satzung BDH e.V.)

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen–Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Rede-, Antrags und Stimmrecht.

(2) Bei den Vorstandswahlen haben die ordentlichen Mitglieder aktives und passives Wahlrecht.

(3) Ehrenmitglieder haben lediglich Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung aber kein Stimmrecht.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand sowohl eine Post- als auch eine E-Mail-Adresse schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt schriftlich. Er muss mindestens vier Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung und des auszuschließenden Mitgliedes der Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn er/sie schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des LV schädigt. Wird ein Mitglied aus dem BDH rechtswirksam ausgeschlossen, kann ohne Anhörung der Mitgliederversammlung der Vorstand das jeweilige Mitglied des LV ausschließen.

(5) Auch bei Verweigerung der Beitragszahlung nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung kann ohne Anhörung der Mitgliederversammlung der Vorstand das Mitglied ausschließen.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den LV und an den BDH.

§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum ersten (1.) Mai des laufenden Jahres zu entrichten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich aus zwei Komponenten:

- Dem Mitgliedsbeitrag für den LV nach der jeweiligen Kassen- und Beitragsordnung.

- Dem Mitgliedsbeitrag für den BDH (Bundesbeitrag), dies jeweils nach der aktuellen Kassen- und Beitragsordnung des BDH e.V.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den LV legt die Mitgliederversammlung in Form einer Kassen- und Beitragsordnung fest.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Kassen- und Beitragsordnung auch über etwaige Ausnahmen der Beitragspflicht und Reduzierungen der Beitragshöhe.

(6) Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge nach § 8 (3) in Höhe der aktuell gültigen Beitragssätze unmittelbar an den für sie zuständigen Landesverband.

(7) Die Kassenverwalterinnen/Kassenverwalter der Landesverbände haben die Bundesbeiträge einmal jährlich an die Kassenverwaltung des BDH abzuführen.

§ 9 Organe des Landesverbandes

Organe des LV sind:
a) die Mitgliederversammlung (§10)
b) der Vorstand (§ 11)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Sie wird von dem/der Landesvorsitzenden oder der Doppelspitze oder dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des LV, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt nach Anhörung des Geschäftsberichtes über:
- Die Entlastung der Kassenprüfer/innen.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Ob ggf. ein erweiterter Vorstand, also zusätzliche Vorstandsmitglieder nach § 11 (2) gewählt werden sollen.
- Sie wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende bzw. eine Doppelspitze und den übrigen Vorstand im entsprechenden Turnus und bei Bedarf;
- sowie zwei Kassenprüfer/innen für das folgende Geschäftsjahr.
- Sie ernennt die Ehrenmitglieder gemäß § 4 (3) der Satzung.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, wenn möglich im Anschluss einer Landestagung/Fortbildungsveranstaltung.

(5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(6) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung aber auch virtuell online, hybrid oder per Beschlussvorlage durchgeführt werden.

(7) Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens drei Schulwochen vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.

(8) Abhaltung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung kann als **Präsenzversammlung** oder als **virtuelle Mitgliederversammlung** abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer/innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung **(Hybride Versammlung)** ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(9) An den Mitgliederversammlungen dürfen außer den Mitgliedern nur vom Vorstand geladene Gäste teilnehmen.

(10) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(11) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Landesverbandsmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts ist an andere Mitglieder übertragbar. Die Übertragung in einer Präsenz- und/oder einer Hybriden-Mitgliederversammlung bedarf einer in der Mitgliederversammlung vorzulegenden schriftlichen Erklärung. Die Übertragung des Stimmrechts für eine virtuelle Mitgliederversammlung bedarf einer Erklärung per E-Mail oder per Brief an den Vorstand. Diese Erklärung muss spätestens eine Schulwoche vor der virtuellen Mitgliederversammlung vorliegen.

(12) Die Abstimmung erfolgt in einer Präsenzmitgliederversammlung und in der hybriden Mitgliederversammlung für den anwesenden Teil durch Handzeichen. Im Übrigen durch Zuruf, der nicht anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden

stimmberechtigten Mitglied, ist bei einer Präsenzmitgliederversammlung schriftlich abzustimmen. Über Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit von Dreiviertel (¾) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(13) Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle werden vom Vorstand unterzeichnet. Der Vorstand versendet binnen zwei Schulwochen nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.

(14) Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Landesverbandsmitglieder können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens eine Schulwoche ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es der in dieser Satzung vorgesehenen Mehrheiten bzw. der gesetzlichen Mehrheiten. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen zwei Schulwochen schriftlich oder per E-Mail mit. Anträge zu einer Beschlussfassung müssen mindestens fünf Schulwochen vorher schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand gestellt werden.

(15) Soweit die Satzung nichts anderweit bestimmt, werden alle Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit getroffen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt werden.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand und - soweit von der Mitgliederversammlung gewählt - aus dem erweiterten Vorstand.

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Personen (Doppelspitze), die diese Aufgaben wahrnehmen. Ob ein/e Vorsitzender/Vorsitzende oder eine Doppelspitze gewählt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- Dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterinnen.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- Ggf. einem oder mehreren Beisitzern/Beisitzerinnen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verantwortlich und entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über alle Belange des LV.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende bzw. die Doppelspitze. Der Vorstand vertritt den LV gerichtlich und außergerichtlich. Jede Person aus der Doppelspitze und jedes der Vorstandsmitglieder (nicht die Mitglieder des erweiterten Vorstands) ist/sind im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt, jedoch können im Innenverhältnis die Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Einvernehmen mit dem/der Landesvorsitzenden bzw. der Doppelspitze Gebrauch machen.

(5) Die Wahlen zum Vorstand und ggf. erweiterten Vorstand erfolgen alle drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.

(6) Abwahl ist möglich. Der Antrag auf Abwahl muss auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen.

(7) Die Durchführung von Wahlen und Mitgliederversammlungen regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren.

(2) Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden bzw. der Doppelspitze, bei dessen/deren Verhinderung vom dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sitzungsleiter/in ist der/die Vorsitzende bzw. eine Person aus der Doppelspitze, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der/die Sitzungsleiter/in aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Können sich die Vorstandsmitglieder nicht auf einen/e Sitzungsleiter/in einigen, ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, im Falle einer Doppelspitze die älteste Person aus der Doppelspitze Sitzungsleiter/in.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede in die Doppelspitze gewählte Person wird bei der Mindestanzahl und der Beschlussfähigkeit mitgezählt und hat bei der Beschlussfassung im Vorstand und bei der Wahl des

Sitzungsleiters/in eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten sein soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.

(5) Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt der/die Vorsitzender/e oder die Doppelspitze dem Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Der/die Vorsitzende oder die Doppelspitze legt eine Frist zur Zustimmung und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen des Vorstandes gefasst, insoweit Beschlussfähigkeit gegeben ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der von der/dem Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende oder die Doppelspitze zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage. Der/Die Vorsitzende oder die Doppelspitze teilt das Abstimmungsergebnis allen Vorstandsmitgliedern binnen einer Schulwoche schriftlich oder per E-Mail mit.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen in angemessenem Umfang erstattet. Zur Erledigung wichtiger Verbandsaufgaben können weitere Personen herangezogen und ggf. angemessen honoriert werden.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen beim Vorstand mindestens drei Schulwochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zwei Schulwochen vorher verschickt werden. Zur Annahme bedarf die Satzungsänderung einer Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

(3) Anträge auf Auflösung des LV können nur auf einer mindestens 6 Schulwochen vorher zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit (3/4) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Diese Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen über das Vermögen des Landesverbandes. Es ist nur eine Verwendung für wohltätige, wissenschaftliche oder andere gemeinnützige Zwecke möglich. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht gestattet.

(5) Bei der Abstimmung nach § 13 sind ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitzuzählen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.